

RS Vwgh 1993/9/22 93/06/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1993

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Tir 1989 §43;

BauRallg;

ROG Tir 1984 §16b;

VStG §19;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Es gehört zu den Aufgaben des zur Vertretung nach außen Berufenen, sich davon zu überzeugen, ob die erforderlichen Bewilligungen für das errichtete Bauobjekt tatsächlich vorliegen. Schon dadurch, daß sich der Bf vor Benützung des Verkaufsgeschäftes nicht vergewissert hat, ob die erforderliche Benützungsbewilligung vorliegt, ist ihm als Schuldform zumindest bedingter Vorsatz anzulasten.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060126.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at